

Aktenzeichen:

2 RU 229 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 28. Februar 1961

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l

Bundesrichter S c h m i t t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juli
1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



G r ü n d e :

I

Der Kläger verunglückte am 15. April 1957 morgens gegen 8⁰⁰ Uhr als Soziusfahrer auf dem von seinem Arbeitskollegen ~~F=====~~ gesteuerten Motorrad. Er befand sich mit P. auf dem Wege zur Arbeitsstätte von Detzem nach Pölich (Landkreis Trier). Zwischen Schleich und Pölich kam das Motorrad von der Fahrbahn ab und überschlug sich. Während P. auf der Stelle tot war, zog der Kläger sich schwere Arm-, Bein- und Kopfverletzungen zu. Bei P. wurde eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,79 o/oo (Widmark) und 1,82 o/oo (ADH-Verfahren), beim Kläger eine solche von 1,28 o/oo (Widmark) und 1,34 o/oo (ADH-Verfahren) ermittelt.

Beide Verunglückten hatten am Abend vor dem Unfall bis etwa gegen 23,00 oder 24.00 Uhr zusammen Wein und Bier getrunken. Der Kläger hatte anschließend bis morgens geschlafen und P. gegen 7.00 Uhr beim Frühstück angetroffen. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde mit der Begründung eingestellt, daß der Unfall auf die Fahrunfähigkeit des P. zurückzuführen sei und ein Mitwirken des Klägers am Unfall nicht mehr habe festgestellt werden können.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe sich infolge Alkoholbeeinflussung nicht mehr sicher im Verkehr bewegen können. Außerdem habe er sich einem Fahrer anvertraut, der ebenfalls infolge Alkoholeinwirkung nicht mehr in der Lage gewesen sei, ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr zu führen: Damit habe der Kläger sich in einen betriebsfremden Gefahrenbereich begeben und den Versicherungsschutz nach § 545 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eingebüßt. Sie lehnte durch Bescheid vom 26. August 1957 Entschädigungsansprüche des Klägers ab.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 3. Januar 1958 die Klage abgewiesen:

Der Kläger sei infolge des vorabendlichen Alkoholgenusses als Soziefahrer fahruntüchtig gewesen. Den Versicherungsschutz habe er auch dadurch verloren, daß er mit P. trotz Kenntnis von dessen Alkoholgenuß mitgefahren sei. Der Kläger habe sich einer Gefahr ausgesetzt, die über die normale betriebliche Wegegefahr hinausgegangen sei.

Die Berufung des Klägers hatte Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 11. Juli 1958 die Entschädigungspflicht der Beklagten mit folgenden Erwägungen bejaht: Der den Versicherungsschutz begründende Zusammenhang mit dem Betrieb könne zunächst nicht deshalb verneint werden, weil die dem Kläger entnommene Blutprobe einen Alkoholwert von 1,3 o/oo ergeben habe. Bei dieser BAK sei der Kläger als Soziefahrer nicht absolut fahruntüchtig gewesen. Der Versicherungsschutz entfalle auch nicht deshalb, weil der Kläger sich dem bei einer BAK von 1,79 o/oo absolut fahruntüchtigen P. anvertraut habe. Dies wäre nur der Fall gewesen, wenn der Kläger gewußt hätte oder den Umständen nach hätte annehmen müssen, daß P. betrunken gewesen sei. Diese Feststellung sei jedoch nicht zu treffen gewesen. Für die Kenntnis bzw. für das Kennenmüssen der Fahruntüchtigkeit des P. durch den Kläger spreche allein, daß der Kläger und P. in der Nacht vor dem Unfall zusammen getrunken hätten. Dagegen spreche jedoch insbesondere, daß der Kläger sich selbst nach einem fünf- bis sechsstündigen Schlaf verhältnismäßig nüchtern gefühlt habe und die Fahrt bis zum Unfall ohne Auffälligkeiten verlaufen sei. Eine Feststellung, der Kläger habe eine konkrete Vorstellung über die bei P. noch fortbestehende Alkoholbeeinflussung gehabt oder haben müssen, sei daher nicht zu treffen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.



Gegen das am 8. September 1958 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. Oktober 1958 Revision eingelegt und sie am 5. November 1958 begründet: Bei einer BAK von 1,3 o/oo liege nicht nur beim Fahrer absolute Fahruntüchtigkeit vor, sondern auch beim Soziusfahrer, weil es auch wesentlich auf dessen Reaktionsfähigkeit ankomme. Der Kläger habe auch eine bestimmte Vorstellung von der bei P. noch vorhandenen Alkoholbeeinflussung gehabt oder zumindest haben müssen. Er hätte wissen müssen, daß nach dem vorabendlichen Alkoholgenuß auch entsprechende Nachwirkungen vorhanden gewesen seien. Wenn er das nicht erkannt habe, so beruhe dies auf der auch bei ihm selbst vorhanden gewesenem Alkoholbeeinflussung. P. habe bei einem Restalkohol von 1,8 o/oo am Vorabend einen erheblichen Rausch gehabt.

Vom LSG sei auch nicht geprüft worden, ob die Tätigkeiten des P. am Morgen des Unfalltages, wie Aufstehen usw., dem normalen Ablauf entsprochen hätten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 11. Juli 1958 aufzuheben
und die Klage gegen ihren Bescheid vom 26. August
1957 abzuweisen,

hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen und pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die Revision ist statthaft durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, daher zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

Übereinstimmend mit dem LSG hat der erkennende Senat angenommen, daß der Kläger des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung nicht deshalb verlustig gegangen ist, weil er bei der festgestellten BAK von 1,28 o/oo bis 1,34 o/oo als Soziusfahrer mitgefahren ist. Nach der Entscheidung des Senats vom 30. Juni 1960 (BSG 12, 242) ist zwar ein K r a f t r a d f a h r e r schon bei einer BAK von 1,3 o/oo absolut, d.h. unabhängig von sonstigen Beweiszeichen, fahruntüchtig. Bei welcher BAK ein S o z i u s f a h r e r, der im allgemeinen bei der Fahrt nicht so hohen Anforderungen ausgesetzt ist wie der Fahrer selbst, als absolut fahruntüchtig anzusehen ist, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben; denn in Weiterführung der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG 12, 242; SozR RVO § 543 Bl. Aa 23 Nr. 30) würde die auf Alkoholgenuß zurückzuführende Fahruntüchtigkeit auch eines Soziusfahrers den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur ausschließen, wenn dieser selbst, wie der Senat in seinem Urteil von demselben Tage in einem ähnlich liegenden Fall (SozR RVO § 542 Bl. Aa 28 Nr. 37) dargelegt hat, durch sein eigenes alkoholbeeinflusstes Verhalten das Zustandekommen des Unfalls wesentlich mitverursacht hätte, z.B. durch Behinderung oder Ablenkung des Fahrers. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger auf derartige Weise zum Zustandekommen des Unfalls - evtl. auch nur mittelbar - ursächlich beigetragen haben könnte, sind indessen aus dem festgestellten Sachverhalt nicht ersichtlich. Vielmehr



hat die Staatsanwaltschaft nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen und daher das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG das Verfahren gegen den Kläger eingestellt, weil trotz der bei ihm vorhanden gewesenen Alkoholbeeinflussung ein Mitwirken des Klägers an dem Tod des P. nicht festzustellen war. Das LSG hat keinen Anhalt dafür gefunden, daß der Kläger sich während der Fahrt auf dem Soziussitz auffällig oder unbesonnen verhalten hat.

Dem LSG ist im Ergebnis auch darin beizupflichten, daß der Versicherungsschutz nicht deshalb entfallen ist, weil der Kläger sich dem bei einer BAK von 1,7 o/oo absolut fahruntüchtigen P. anvertraut hatte. Ob die vom LSG vertretene Auffassung, der Kläger hätte den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verloren, wenn er gewußt hätte oder hätte annehmen müssen, daß P. betrunken gewesen sei, in dieser Form zu billigen ist, bedarf hier keiner abschließenden Prüfung. Der erkennende Senat hat in dem bereits angeführten Urteil vom 28. Februar 1961 (SozR RVO § 542 Bl. Aa 28 Nr. 37) einen etwas abweichenden Standpunkt eingenommen. Danach käme einer solchen Kenntnis oder einem solchen Kennenmüssen allerdings Bedeutung zu, wenn das Mitfahren auf dem Sozius ein völlig unvernünftiges, mit dem Zweck des Weges zur Arbeitsstätte nicht zu vereinbarendes Verhalten erkennen ließe. Dies träfe zu, falls der Soziusfahrer trotz seiner Kenntnis, daß der Fahrer nicht bloß stark angetrunken und damit fahruntüchtig, sondern durch Volltrunkenheit zu keinerlei zweckgerichteter Tätigkeit mehr fähig ist, sich doch zu ihm auf den Sozius setzen und alsbald nach dem Start - wie in solchen Fällen mit Sicherheit zu erwarten - verunglücken würde. Nach dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere der Höhe der bei P. ermittelten BAK, kann jedoch keine Rede davon sein, daß P. sich zur Zeit der Fahrt im Zustand des Vollrausches befunden hätte.



Davon abgesehen hat das LSG aber auch rechtlich bedenkenfrei angenommen, der Kläger habe bei Antritt der Fahrt keine konkrete Vorstellung von einer bei P. noch fortbestehenden Alkoholbeeinflussung und dadurch hervorgerufenen Fahruntüchtigkeit gehabt. Das hierauf bezügliche Revisionsvorbringen läßt nicht erkennen, inwiefern das LSG hierbei die Grenzen des richterlichen Beweismäßigkeitsrechts überschritten, insbesondere gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen haben könnte (vgl. BSG 2, 256). Auch eine unzureichende Erforschung des Sachverhalts ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen; die Revision hat insbesondere nicht dargelegt, auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, ergänzend zu den bereits getroffenen Feststellungen auch noch zu ermitteln, ob P. sich vor seinem Erscheinen zum Frühstück normal verhalten habe.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)